

FAQ – Ermäßigter Steuersatz Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen

Welche umsatzsteuerlichen Änderungen gibt es im Bereich der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs?

Zur Unterstützung der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs, die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, wird eine Ausweitung der bisher vorgesehenen Begünstigungen in diesen Bereichen vorgenommen. Es wird für die [Beherbergung](#) und Campingplätze, für die Abgabe aller Speisen und Getränke in der [Gastronomie](#) sowie hinsichtlich der bereits bisher mit dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 Prozent oder 13 Prozent begünstigten Leistungen der [Kulturbranche und der Lieferungen im Publikationsbereich](#) generell ein befristeter ermäßigter Steuersatz iHv 5 Prozent eingeführt.

Ist diese Maßnahme befristet?

Ja, diese Maßnahme gilt ab dem 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020.

Welche Umsätze werden in der Gastronomie begünstigt?

Im Bereich der Gastronomie gilt der Steuersatz iHv 5 Prozent abweichend von [§ 10 UStG 1994](#) für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken (alkoholische und nichtalkoholische Getränke) im Sinne des [§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#), das heißt, wenn sie ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich machen. **Unter Verabreichung und unter Ausschank ist demnach jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden und die über eine bloße Handelstätigkeit (z.B. Verkauf von handelsüblich verpackter Ware) hinausgeht.**

Ein Restaurant bietet auch die Möglichkeit der Abholung und der Zustellung von Speisen an, die normalerweise vor Ort konsumiert werden. Fällt dies auch unter die Ermäßigung?

Ja. Die Tätigkeiten des Restaurants sind darauf abgestellt, dass die Speisen an Ort und Stelle genossen werden und erfordern daher eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ([§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#)). **Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Sinne des [§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#) umfassen für Zwecke der Ermäßigung auch die Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung (inkl. Gassenverkauf) von warmen Speisen (inkl. Salaten) und offenen Getränken (siehe zum Begriff der offenen Getränke die [FAQ zum ermäßigten Steuersatz für offene nichtalkoholische Getränke](#)). Gleiches gilt auch für den Gassenverkauf von Speiseeis in Stanitzel oder Becher.**

Beispiel

Eine Pizzeria verkauft Speisen zur Verabreichung im Geschäftslokal, bietet aber gleichzeitig auch eine Zustellung oder Abholung dieser Speisen an. Der 5 Prozent Steuersatz kommt in allen Fällen zur Anwendung.

Gilt der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent auch für Catering?

Ja, diese Tätigkeit stellt darauf ab, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden und erfordert daher eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ([§ 111 GewO 1994](#)).

Gilt der ermäßigte Steuersatz auch für einen Würstelstand oder eine Schutzhütte?

Ja, weil der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent für Tätigkeiten gilt, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ([§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#)) erforderlich ist, selbst wenn gemäß [§ 111 Abs. 2 GewO 1994](#) kein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Gilt der ermäßigte Steuersatz auch für einen regelbesteuerten Buschenschank?

Ja, der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent kann auch zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeit von der Gewerbeordnung ausgenommen ist (z.B. Buschenschank gemäß [§ 2 Abs. 9 GewO 1994](#)). Maßgeblich ist lediglich, dass es sich um die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des [§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#) handelt. Zum Buschenschank iRd [§ 22 UStG 1994](#) siehe die nächste Frage.

Was ist, wenn gastronomische Tätigkeiten von einem pauschalierten Landwirt erbracht werden?

Beim Ausschank von Getränken im Rahmen der landwirtschaftlichen Gastronomie (z.B. Buschenschank) ist gemäß [§ 22 Abs. 2 UStG 1994](#) keine Zusatzsteuer zu entrichten.

Gilt der ermäßigte Steuersatz auch für Betriebskantinen?

Ja, der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent kann auch zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeit nicht zur Erzielung eines Ertrags oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils vorgenommen wird. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich um die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des [§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#) handelt.

Gilt der ermäßigte Steuersatz auch für Restaurants in einem Supermarkt oder für Tankstellenrestaurants?

Ja, weil auch für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken in diesen Restaurants eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ([§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#)) erforderlich ist. Nicht unter den ermäßigten Steuersatz iHv 5 Prozent fallen hingegen die im Supermarkt oder im Tankstellenshop verkauften Lebensmittel, Speisen und Getränke.

Gilt der ermäßigte Steuersatz auch für den Gastgewerbebereich von Bäckereien, Fleischereien oder Konditoreien?

Ja, der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent kann auch zur Anwendung kommen, wenn für die Tätigkeit ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe ([§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#)) erforderlich ist und die Verabreichung von Speisen oder der Ausschank von Getränken für den Genuss an Ort und Stelle von einer anderen Gewerbeberechtigung z.B. Bäcker ([§ 150 Abs. 1 GewO 1994](#)), Fleischer ([§ 150 Abs. 4 GewO 1994](#)) oder Konditoren ([§ 150 Abs. 11 GewO 1994](#)) oder anderen Bestimmungen der GewO (auch als Nebenrecht) mitumfasst ist. Tätigkeiten, die hingegen nicht auf den sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ausgerichtet sind (z.B. Verkauf von Semmeln, Kipferl, Krapfen, Fleisch, Wurstsemmeln oder Torten zum Mitnehmen, Lebensmitteln und handelsüblich verpackter Waren) fallen nicht unter die Begünstigung.

Beispiel

Ein Konditor verkauft ein Stück Torte und eine Melange zum Verzehr im Gastgewerbebereich der Konditorei. Der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent kommt sowohl für die Torte als auch den Kaffee zur Anwendung.

Beispiel

Ein Bäcker verkauft eine Topfengolatsche zum Mitnehmen. Der Steuersatz iHv 10 Prozent kommt zur Anwendung.

Beispiel

Ein Fleischer verkauft eine Schnitzelsemmel zum Mitnehmen. Da es sich um eine Abholung einer warmen Speise handelt, kommt der Steuersatz iHv 5 Prozent zur Anwendung. Zur Abholung warmer Speisen siehe die entsprechende Frage zur [Abholung im Restaurant](#).

Beispiel

Ein Greißler verkauft Kaffee in einem Becher zum Mitnehmen. Da es sich um ein offenes Getränk handelt, kommt der Steuersatz iHv 5 Prozent zur Anwendung. Zur Abholung offener Getränke siehe die entsprechende Frage zur [Abholung im Restaurant](#).

Wie ist die Abgabe von offenen nichtalkoholischen Getränken zu behandeln?

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des 5 Prozent Steuersatzes vor, kommt dieser zur Anwendung. Liegen diese nicht vor, kommt bei der Abgabe von offenen nichtalkoholischen Getränken in der zweiten Jahreshälfte 2020 der Steuersatz von 10 Prozent zur Anwendung (vgl. [§ 28 Abs. 51 UStG 1994](#)). Siehe dazu auch die [FAQ zu offenen nichtalkoholischen Getränken](#).

Gilt der ermäßigte Steuersatz iHv 5 Prozent auch für Speisen und Getränke aus Automaten?

Ja, allerdings nur wenn es sich um warme Speisen oder offene Getränke (z.B. Kaffeeautomat) handelt. Der Steuersatz iHv 5 Prozent gilt hingegen nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren.

Beherbergung

Welche Umsätze werden im Bereich der Beherbergung bzw. der Hotellerie begünstigt?

Im Bereich der Beherbergung bzw. Hotellerie ist nicht nur die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Sinne des [§ 111 Abs. 1 GewO 1994](#) mit dem ermäßigten Steuersatz iHv 5 Prozent begünstigt, sondern auch die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke.

Beispiel

Ein Hotelier bietet Frühstücks- und Halbpension an und verrechnet jeweils ein pauschales Entgelt. Es kommt der Steuersatz iHv 5 Prozent zur Anwendung und eine Aufteilung auf verschiedene Steuersätze ist nicht notwendig.